

# BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES SPORTVEREINS HAUPTSTADT BEACHER E.V.

## *gemäß § 5 - Beiträge der Vereinssatzung*

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Es besteht eine Informationspflicht der Mitgliederversammlung gegenüber.

(2) Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt pro Geschäftsjahr:

<b>Mitgliedschaftsform (gemäß § 4 - Mitgliedschaft der Vereinssatzung)*</b>	<b>Beitragshöhe pro Jahr</b>
ordentliche Mitgliedschaft	100,00 €
Fördermitgliedschaft** ab	200,00 €
Jugendmitgliedschaft	75,00 €
Ehrenmitgliedschaft	0,00 €

*\* Details zu den Mitgliedschaftsformen können der Satzung bei § 4 Punkt 2-5 entnommen werden.*

*\*\* Fördermitglieder werden auf Wunsch und in Absprache mit der Geschäftsführung in besonderem Maße in die Vereinsstrukturen mit eingebunden.*

(3) Im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sind die Mitglieder dazu angehalten, für die Entrichtung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags den aktuellen, von der Vereinsführung angebotenen Zahlungsweg zu nutzen. Die Zahlung in bar und Ratenzahlungen sind ausgeschlossen. Der Zahlungsweg erfolgt über Sepa-Lastschrift. Der Verein zieht zum 01.01. eines Jahres die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder ein.

(4) Im Sinne der Vereinsorganisation und Planbarkeit sind die jährlichen Mitgliedschaftsgebühren zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.

(5) Bei Vereinseintritt bis zum 01.07. eines Jahres fallen die für die Mitgliedschaft ausgewählten vollen Gebühren für das jeweilige Jahr an. Bei einem Vereinseintritt nach dem 01.07. eines Jahres halbiert sich der Mitgliedsbeitrag.

**Zusammenfassung** Mitgliedsbeitrag für Neu-Eintritt am Beispiel eines ordentlichen Mitgliedes:

- Eintritt bis zum 01.07. eines Jahres -> 100€ Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr
- Eintritt nach 01.07. eines Jahres -> 50€ Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr

(6) Gemäß. § 4 Punkt 8 der Vereinssatzung verlängert sich die Mitgliedschaft eines Mitgliedes immer um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung (bis zu 4 Wochen vor Jahresende) eingeht. Demzufolge verlängert sich auch die Beitragspflicht um jeweils ein Jahr.

(7) Mitgliedern, die der Aufforderung zur Zahlung ihres jährlichen Beitrags nicht nachkommen, kann bis auf weiteres die Teilnahme an Vereinsaktivitäten verwehrt bleiben. Gemäß § 4 Punkt 10 können Mitglieder mit Zahlungsrückstand trotz Mahnung mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

(8) Für außergewöhnliche Vereinsaktivitäten wie einem Trainingslager, Teilnahme an einem Athletikprogramm, Lehrgängen oder einer Workshopteilnahme können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

(9) Für außergewöhnlichen Administrationsaufwand kann im Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Diese richtet sich am realen Aufwand, z.B. Materialkosten oder zeitlichem Einsatz.

(10) Der Verein darf zu jeder Zeit Spenden entgegennehmen und verpflichtet sich, entsprechende Spendenquittungen auszustellen.